Reglement
über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

vom 12. August 2013

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee

Eingesehen die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15.03.2012 über die Handänderungssteuer (HG);
Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 40 % der kantonalen Handänderungssteuer.

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Die Zusatzabgabe wird vom Kanton erhoben. Die Inkassoprovision beträgt 2% des Steuerbeitrags; dies gemäss Art. 29 HG

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik den Satz der Zusatzabgabe und jede Änderung dieses Satzes mit.

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrats in Kraft. So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2013 und angenommen durch die Urversammlung am 16. Dezember 2013. Homologiert durch den Staatsrat anlässlich der Sitzung vom 15. Januar 2014.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Roger Kalbermatten	Bernd Kalbermatten